



Aktueller Begriff

Das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II)

Am 13. November 2015 verabschiedete der Deutsche Bundestag das **Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II)**. Zentrale Merkmale des Gesetzes sind die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und eines neuen Begutachtungsverfahrens. Ziel ist es, neben einer Erweiterung von Unterstützungsmöglichkeiten vor allem die Selbstständigkeit von Pflegebedürftigen angemessen zu unterstützen. Federführend im parlamentarischen Verfahren war der Ausschuss für Gesundheit, der auch am 30. September 2015 eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung durchführte.

Seit die Pflegeversicherung im Jahre 1995 in Deutschland als „fünfte Säule“ der Sozialversicherung durch das Elfte Sozialgesetzbuch (SGB XI) eingeführt worden ist, unterlag sie einigen Änderungen. So trat beispielsweise ab 2002 das Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz sowie zum 30. Oktober 2012 das Pflege-Neuausrichtung-Gesetz in Kraft. Die letzten Änderungen erfolgten durch das zum 1. Januar 2015 in Kraft getretene Erste Pflegestärkungsgesetz. Dieses setzte neben einer allgemeinen Erhöhung der Leistungsbeträge insbesondere eine Erhöhung der Leistungen für die häusliche Pflege um. So werden beispielsweise die Zuschüsse für Umbaumaßnahmen und Pflegemittel erhöht. In diesem Zug stieg auch der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung um 0,3 Prozentpunkte. Daneben wurde ein Pflegevorsorgefonds eingerichtet, der zu einer Beitragsbegrenzung führen soll, wenn die geburtenstarken Jahrgänge das „Pflegealter“ erreichen. In diesem Fonds wird bei der Bundesbank in Zukunft ein Anteil von 0,1 Prozentpunkten der Pflegeversicherungsbeiträge pro Jahr angelegt.

Bisher wurde als Grundlage für eine Einstufung in eine der drei Pflegestufen geprüft, welche körperlichen Verrichtungen ein Pflegebedürftiger nicht mehr in der Lage ist, selbständig auszuführen: In seiner bisherigen Fassung legte § 14 SGB XI fest, unter welchen Voraussetzungen eine Person als pflegebedürftig gilt. § 15 SGB XI regelte in einem weiteren Schritt, in welche Pflegestufe pflegebedürftige Personen einzustufen sind. Weiterhin gab es unabhängig von einer Einstufung in eine der Pflegestufen die Möglichkeit, zusätzliche Betreuungsleistungen bei eingeschränkter Alltagskompetenz gem. § 45a und b SGB XI („Pflegestufe 0“) zu erhalten. Diese Einteilung wird vielfach als zu stark auf körperliche Einschränkungen orientiert kritisiert, da die bisherige Pflegebedürftigkeit nicht an Merkmale wie Kommunikationsfähigkeit und soziale Teilhabe anknüpfte. Durch das PSG II werden die bisherigen drei Pflegestufen durch **fünf Pflegegrade** ersetzt. Die neue Einteilung in fünf Pflegegrade orientiert sich am Grad der Selbstständigkeit des zu pflegenden Menschen. Dabei bildet der Pflegegrad 1 mit einer geringen Beeinträchtigung die niedrigste Stufe.

Darüber hinaus ist durch das PSG II ein neues Begutachtungsverfahren eingeführt worden. Hierbei misst ein so genanntes **Neues Begutachtungsassessment (NBA)**, was Pflegebedürftige noch

selbstständig ausführen können. Dabei wird in sechs pflegerelevanten Bereichen geprüft, inwieweit der Pflegebedürftige auf Hilfeleistung bei Aktivitäten angewiesen ist. Neu ist, dass dabei auch kognitive oder psychische Einschränkungen von Pflegebedürftigen berücksichtigt werden können. Grundsätzlich liegt der Schwerpunkt der Überprüfung dann nicht mehr auf der notwendigen Zeit für eine Pflegeunterstützung sondern auf dem Grad der Selbstständigkeit der pflegebedürftigen Person. Nach der Begutachtung wird der Pflegebedürftige einem der fünf Pflegegrade zugeordnet. Damit keiner der derzeit Pflegebedürftigen benachteiligt wird, soll es bei der Umstellung von den alten auf die neuen Regelungen Überleitungs- und Bestandsschutzregeln geben. Das NBA und die damit verbundene Umstellung auf fünf Pflegegrade werden zum 1. Januar 2017 wirksam.

Um die Umstellung auf die neuen Pflegegrade sowie die Einführung des NBA effektiv und an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen auszurichten, fand seit 2014 eine Erprobung in Zusammenarbeit mit dem GKV Spitzenverband statt. Dieser koordinierte zwei Modellprojekte: Das Projekt „Praktikabilitätsstudie zur Einführung des neuen Begutachtungsassessments“ führte stichprobenartig eine Beurteilung von Pflegebedürftigen sowohl nach dem derzeit gültigen als auch nach dem neuen Verfahren durch, um mögliche Schwierigkeiten bei der Anwendung der neuen Regelungen bereits vor deren Einführung festzustellen und zu beseitigen. Änderungsbedarf scheint nach der Auswertung des Modellprojekts jedoch nicht zu bestehen, da die Regelungen sich als praxistauglich erwiesen hätten. Durch die „Evaluation des NBA - Erfassung von Versorgungsaufwendungen in stationären Einrichtungen“ sollten Grundlagen für die Leistungshöhen je Pflegegrad in Abhängigkeit vom Pflegeaufwand überprüft und geschaffen werden. Die hierzu vorhandenen Ergebnisse der Projekte sind auf der Seite des GKV Spitzenverbandes veröffentlicht worden.

Die **Pflegeberatung** wird durch weitere Maßnahmen verbessert. So wird einerseits ein fester Ansprechpartner für eine Beratung durch die Pflegekassen geschaffen und andererseits ist nun eine Pflegeberatung auch für Angehörige und Lebenspartner von Pflegebedürftigen möglich.

Durch das PSG II stehen nach Angaben des Bundesministeriums für Gesundheit ab 2017 jährlich fünf Milliarden Euro zusätzlich für die Pflege zur Verfügung. Weiterhin wird die für 2018 gesetzlich vorgeschriebene Dynamisierung der Leistungen auf 2017 vorgezogen. Somit stehen ab dem Jahr 2017 weitere 1,2 Milliarden Euro für Leistungen aus der Pflegeversicherung zur Verfügung. Zur Finanzierung der PSG II steigt der Beitragssatz zum 1. Januar 2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 bzw. 2,8 Prozent für Kinderlose.

In der Anhörung des Ausschusses für Gesundheit am 30. September 2015 wurden die neuen Regelungen des PSG II grundsätzlich positiv beurteilt, jedoch wurden teilweise bei der praktischen Umsetzung Ungerechtigkeiten im Pflegealltag befürchtet.

Quellen:

- Bundesministerium für Gesundheit. <http://www.bmg.bund.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2015-3/pflegestaerkungsgesetz-ii.html> (Stand 16. November 2015).
- GKV Spitzenverband: https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/pflegebeduerftigkeitsbegriff/s_pflegebefugtheitsbegriff.jsp (Stand 16. November 2015).
- Verband der Ersatzkassen, <http://www.vdek.com/politik/gesetze/pflegestaerkungsgesetz-psg-2.html>. (Stand 16. November 2015).
- Deutscher Bundestag, Lob und Kritik für das Pflegestärkungsgesetz, eingestellt auf: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2015/kw40_pa_gesundheit/388696 (Stand 18. November 2015).